

§ 14 **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) Die in § 13 Abs. 2 Nr.1 aufgeführten Abfälle zur **Verwertung** sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- für Altpapier: blau-graue Normgefäße mit 120 l, 240 l, 1.100 l Füllraum
- für Biomüll: braune Normgefäße mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
- für Verkaufsverpackungen: ~~Gelbe Säcke mit 70 l Füllraum~~ **gelbe Normgefäße mit 240 l und 1.100 l Füllraum**

§ 16 **Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und Restmüllabfuhr**

(1) Restmüll und Biomüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. Papier und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. ~~Gelbe Säcke~~ **Gelbe Tonnen** werden alle 4 Wochen abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.